

# Satzung der Stadt Königslutter am Elm

## über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

vom

### Lesefassung

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### § 1

#### Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 575 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B)                                     | 345 v. H. |

#### 2. Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer beträgt unverändert	380 v. H.
---	-----------

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 beschlossenen Hebesätze der Grundsteuer A und B treten hiermit außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 05.12.2024

Der Bürgermeister

Hoppe  
Bürgermeister

